

Zwangsversteigerungstermine im Oktober 2021

8 K 15/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 1. Oktober 2021, 9 Uhr**, im Amtsgericht Hülsebrinkstraße 1, 30974 Wennigsen, Saal/Raum Saal 6, versteigert werden:

Das im Erbbaugrundbuch von Wennigsen Blatt 2580, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Grundbuch von Wennigsen Blatt 2579, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Wennigsen	8	19/89	Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 25	830

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.10.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 285.000,00 €

142.500,00 € Anteil Antragsteller/Antragsgegner

142.500,00 € Anteil Antragstellerin/Antragsgegnerin

Objektbeschreibung: Wennigsen, Wiesenstr. 25, Einfamilienhaus, teilunterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Pkw-Garage und Carport, Baujahr 1958, Umbauten 2010/2011, Wohnfläche ca. 136 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

8 K 18/20

Der auf den 08.10.2021 angesetzte Termin wird aufgehoben